

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 29

Mittwoch, den 14. Januar 2026

Nummer 1

KARNEVAL IN GEISMAR

Büttenabende

am 07. und 14. Februar 2026 - Beginn 19:31 Uhr
Kartenvorverkauf am 18.01.2026 15-17:00 Uhr im MZG

Kinderfasching am 08.02.2026 - Beginn 14:30 Uhr
(eine Woche früher als sonst)



2026

www.entenschnaebel.de

Karneval Gesellschaft Geismar e.V.

lädt mit buntem Programm zur 51. Saison ein

Von Adrian Volkmar

Geismar. Die Karneval Gesellschaft Geismar e.V. freut sich, auch in der 51. Saison 2025/2026 wieder zahlreiche Karnevalsliebhaber zu abwechslungsreichen und fröhlichen Veranstaltungen einladen zu dürfen.

Zum Auftakt der diesjährigen Karnevalssaison erwarten die Besucher zwei unterhaltsame Büttensabende im Kulturhaus in Geismar, die am Samstag, den 07. Februar 2026 und Samstag, den 14. Februar 2026 jeweils um 19.31 Uhr beginnen. Freuen Sie sich auf ein pralles Programm mit humorvollen Reden, spritzigen Sketchen und fantastischen Tänzen.

Der Kartenvorverkauf für die Büttensabende findet am **Sonntag, den 18. Januar 2026** von 15 bis 17 Uhr im Mehrzweckgebäude am Anger in Geismar statt.

Ebenso kommen auch die jüngeren Gäste auf ihre Kosten: Am **Sonntag, den 08. Februar 2026** beginnt der Kinderfasching bereits um 14.30 Uhr im Kulturhaus. Diesmal wird das Programm durch die musikalische Umrahmung von Sebastian Döring bereichert, der die kleinen Karnevalisten mit seinen eingängigen Klängen zum Tanzen und Singen anregen wird. Die Veranstaltung findet in diesem Jahr aufgrund der anstehenden Winterferien eine Woche früher statt. Die Karneval Gesellschaft Geismar e.V. lädt alle herzlich ein, sich diese Veranstaltungen im Kalender zu markieren und sich von der närrischen Stimmung anstecken zu lassen.



VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe:

Dienstag, 03.02.2026, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 11.02.2026
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nicht-amtlichen Teil:** LINUS Wittich Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schimberg

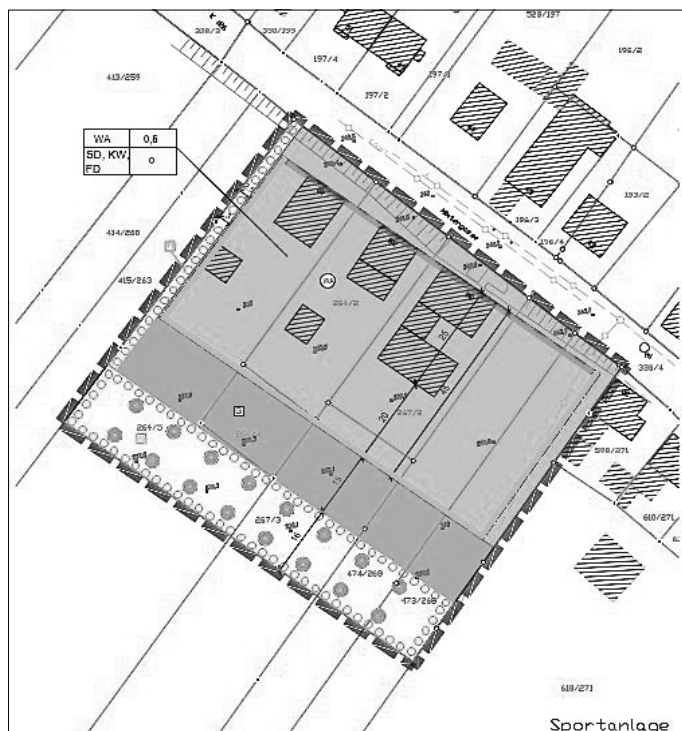
Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. einfachen Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Hintergasse“ Gemeinde Schimberg OT Wilbich nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Schimberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2025 den Aufstellungsbeschluss Nr. 40-08/25 über die 1. einfache Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Hintergasse“ gemäß § 13 BauGB gefasst. Ziel der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Hintergasse“ Gemeinde Schimberg OT Wilbich ist die Änderung im rückwertigen Bereich von Nebenanlage in Hauptanlage. Dies begründet sich in der beabsichtigten Nutzung, als nichtstörendes Gewerbe, auf dem Flurstück 267/2.

Im Verfahren nach § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch parallel am Verfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplans findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **21.01.2026 bis 26.02.2026** statt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Hintergasse“ der Gemeinde Schimberg OT Wilbich und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.



Der Entwurf der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Hintergasse“ Gemeinde Schimberg OT Wilbich und die Begründung können in der Zeit

vom 21.01.2026 bis einschließlich 26.02.2026

auf der Internetseite der VG Ershausen/Geismar Bauleitplanung - Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar (ershausen-geismar.de)

sowie während der Dienst-/Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar im Bauamt, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Sprechzeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 u. 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bau@ershausen-geismar.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Hintergasse“ Gemeinde Schimberg OT Wilbich unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schimberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Hintergasse“ Gemeinde Schimberg OT Wilbich nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, BauGB).

Unterlagen:

- Entwurf zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- Begründung
- Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinweis:

Bei der Abgabe der Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Schimberg, 14.01.2026
 Doreen Mathias-Fromm
 Bürgermeisterin

Gemeinde Volkerode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 30.12.2025 genehmigte Satzung zur Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der **Gemeinde Volkerode** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 05.01.2026

Rippel
 Vorsitzender

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Volkerode

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 278), und des § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Volkerode beschlossen:

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II.

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7**Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8**Öffentliche Straßenreinigung**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

III.**WINTERDIENST****§ 9****Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Insofern es das Berufsleben und der gesundheitliche Zustand zulässt, sind diese bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

(8) Bei länger anhaltenden Schneefallperioden und ein dadurch hohes Schneeaufkommen wird unwillkürlich die Verkehrsfläche extrem eingeschränkt. In diesem Fall reicht es, wenn nur eine Gehwegseite bei Straßen mit zwei Gehwegen durchgehend geräumt wird. Dabei wird die Gehwegseite mit den meisten Anliegern geräumt. Die Anlieger der Gegenseite gehen dabei den Anderen mit zur Hilfe.

§ 10**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,0 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,0 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV.**SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 11****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turngemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13**Zwangsmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils

aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Volkerode, den 05.01.2026

Pudenz

(Siegel)

Bürgermeister

Inkrafttreten: 15.01.2026

Veröffentlichung: Amtsblatt Nr. 1/2026

Anlage 1 - zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Volkerode (§ 1 Abs. 2 u. § 8 Abs. 1)

Straßen bzw. Straßenabschnitte

Am Rain
An der Liethen
Beim Anger
Gartenstraße
Hauptstraße
Hühnermühle
Im Hain
Plutschweg
Rasen
Steinweg
Unterland

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserschutzgebietsschauen im Jahr 2026 im Landkreis Eichsfeld

Im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht führt auf der Grundlage der §§ 100, 101 WHG und des § 74 ThürWG die untere Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld Wasserschutzgebietsschauen durch.

Hiermit machen wir öffentlich bekannt, dass im Landkreis Eichsfeld, Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Gemarkungen Volkerode, Wiesenfeld, Kella am 20. Januar 2026 in der Zeit vom 09:00 bis 13:30 Uhr Wasserschutzgebietsschauen durchgeführt werden. Es wird der Zustand der Anlagen und die dazugehörigen Schutzzonen kontrolliert.

Im Rahmen der Wasserschutzgebietsschauen kann es erforderlich werden, dass bauliche Anlagen oder Grundstücke von Vertretern der Schaukommission betreten werden. Mit der Bekanntmachung wird der Pflicht zur Benachrichtigung von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 74 Abs. 6 ThürWG nachgekommen.

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Landkreis Eichsfeld
UMWELTAMT
Untere Wasserbehörde
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefonisch: 03606 650 7001

Per E-Mail: umweltamt@kreis-eic.de

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Waldgenossenschaft Kella

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Waldgenossenschaft Kella lädt seine Anteilsberechtigten recht herzlich zur Versammlung ein. Diese findet statt am **Freitag, den 06. Februar 2026, 18:30 Uhr** im Versammlungsraum über der Feuerwehr Kella.

Vorläufige Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls vom 02. Mai 2025
4. Bericht über das Geschäftsjahr 2025
 - 4.1 Bericht des Vorstandes
 - 4.2 Bericht des Kassenprüfers
 - 4.3 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - 4.4 Wahl eines neuen Kassenprüfers
5. Beschlussfassungen
6. Aktuelle Themen
7. Anfragen / Diskussion

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Eine Weihnachtsgeschichte im Kindergarten Kella



Als Dankeschön für vorausgegangene Pflanz- und Gießaktionen in den letzten zwei Jahren mit dem Kindergarten St. Martin in Kella haben sich die Mitarbeiter des Forstamtes Heiligenstadt überlegt, in der Vorweihnachtszeit die Kinder auch mal in ihren Räumen zu besuchen. Mit kleinen Geschenken und einer Weihnachtsgeschichte machten sie sich auf den Weg nach Kella.

Aufgeregt begrüßten die Kinder die Mitarbeiter und waren ganz gespannt darauf, was denn alles in der mitgebrachten Kiste war.

Zunächst wurde ein Adventsmärchen „Der kleine Stern und die Tiere im Weihnachtswald“ vorgelesen. Aufmerksam lauschten die Kinder der Geschichte zu und konnten dabei spielerisch die dazugehörigen mitgebrachten Tieraufsteller, wie z.B. Igel, Eichhörnchen und Eule auf dem Tisch unter den spielerisch erstellten „Weihnachtsbaum“ setzen.

Im Anschluss hieran sahen sich die Kinder die mitgebrachten Geschenke an. Sie hatten große Freude an dem Geschichtenbuch, der Knete und den Springseilen.

Natürlich gingen auch die Mitarbeiter des Forstamtes an diesem Tag nicht leer aus. Die Kinder haben vorher fleißig Engel und Windlichter gebastelt. Es war ein schöner und weihnachtlicher Vormittag im Kindergarten und alle freuen sich auf weitere geplante gemeinsame Aktionen in der Zukunft.

Marleen Metze



Im Gespräch berichtete Claudia Schaub, die selbst aus Großbartloff stammt und mittlerweile mit ihrer Partnerin Sandra Henek in Frankfurt am Main wohnt, dass die Idee zur Veranstaltung im Rahmen einer privaten Geburtstagsfeier im Sommer in Großbartloff entstanden sei. Sylvia König, Leiterin des Schulorchesters Königskinder der Anne-Frank-Schule Wanfried und tätig im Südeichsfelder Jugendblasorchester, berichtete Claudia Schaub und Sandra Henek von der Streichung finanzieller Mittel für die musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Im Anschluss daran nahmen Schaub und Henek diesen Umstand als Anlass, um gemeinsam mit Nicole und Martin Diete diese Veranstaltung ins Leben zu rufen.

Darüber hinaus wurde die Wohltätigkeitsveranstaltung finanziell von einer Vielzahl **lokaler Unternehmen, Handwerker und Einzelpersonen aus Großbartloff und der Umgebung** unterstützt. Auch viele helfende Hände aus dem Ort trugen zum Gelingen bei - darunter Mitglieder des **Sportvereins**, die sich aktiv einbrachten und die Versorgung mit verschiedenen Speisen und Getränken übernahmen. Auch der Burschenkirmesverein Großbartloff engagierte sich.

Neben den Kindern und Jugendlichen der beiden Orchester sorgten auch die **Friedataler Musikanten aus Geismar und Christine Heinze mit ihren Freundinnen von Rhön-Harmonika**, die mit ihrem abwechslungsreichen weihnachtlichen Programm eine festliche und herzliche Atmosphäre schufen, für eine vorweihnachtliche Stimmung.

Ein besonderer **Höhepunkt des Nachmittags** war die große **Tombola**, die bei den Besuchern für viel Spannung und Freude sorgte. Zu den begehrten Gewinnen gehörten unter anderem **DFB-Fußballtrikots** sowie **Eintrittskarten für Fußballspiele von Eintracht Frankfurt**, die zahlreiche Loskäufer anlockten.

Die Veranstalter zeigten sich am Ende sehr zufrieden mit der breiten Unterstützung und der positiven Resonanz. Nach Abzug aller Kosten kamen gemeinsam mit großzügigen Spenden 5000 Euro zusammen. Mit „Festliche Klänge für eine bessere Zukunft“ wurde ein vielversprechender Grundstein für eine neue Benefiztradition gelegt, die junge Musikerinnen und Musiker in der Region nachhaltig fördern soll.



Aus der Region

Festliche Klänge für eine bessere Zukunft: Erste Wohltätigkeitsveranstaltung in Großbartloff war ein voller Erfolg

Spenden in Höhe von 5.000 Euro kommen zusammen

Von Adrian Volkmar

Großbartloff. Unter dem Titel „**Festliche Klänge für eine bessere Zukunft**“ fand am **6. Dezember 2025** erstmals eine Wohltätigkeitsveranstaltung der besonderen Art in Großbartloff statt. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher folgten der Einladung, um gemeinsam ein Zeichen für die musikalische Nachwuchsarbeit in der Region zu setzen.

Organisiert wurde das Benefiz-Event von **Sandra Henek** und **Claudia Schaub** sowie von **Martin und Nicole Diete**. Das Hauptziel der Veranstaltung war es, das **Südeichsfelder Jugendblasorchester e.V.** sowie das **Schulorchester Königskinder der Anne-Frank-Schule Wanfried** finanziell zu fördern und deren wichtige musikalische Bildungsarbeit zu stärken.



Jahresrückblick 2025 des HVE Eichsfeld Touristik e.V.



Der Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld Touristik e.V. (HVE) blickt auf ein ereignisreiches und erfolgreiches Tourismusjahr 2025 zurück. Als weiterhin offiziell anerkannte Destinationsmanagementorganisation (DMO) in Thüringen steuert der Verband zentrale Prozesse der touristischen Entwicklung im Eichsfeld und stärkt die Sichtbarkeit der Region im In- und Ausland.

Positive Entwicklung in der Übernachtungsstatistik

Im ersten Halbjahr 2025 konnte das Eichsfeld eine leichte Steigerung der Übernachtungszahlen verzeichnen: 231.755 Übernachtungen gegenüber 229.469 im Vorjahreszeitraum unterstreichen die stabile Nachfrage und die Attraktivität der Region.

Hervorragende Gästezufriedenheit - Platz 2 im Deutschlandvergleich

Ein besonderer Erfolg ist das Abschneiden im dwif & TrustYou Destinationsranking 2024:

Das Eichsfeld belegt Platz 2 unter 149 deutschen Destinationen - gemessen an der Gästezufriedenheit. Dieses Ergebnis zeigt die hohe Qualität touristischer Angebote und die Gastfreundschaft unserer regionalen Anbieter. Das ist ein Qualitätssiegel für das Eichsfeld als Reisegebiet und ein Zeichen für die bundesweite Wahrnehmung unserer Region.

Tourismus - ein wichtiger Wirtschaftsfaktor

Eine aktuelle Studie des dwif vom Oktober 2025 zum Wirtschaftsfaktor Tourismus bestätigt die wirtschaftliche Bedeutung der Branche:

174,1 Mio. Euro (+ 16,1 % ggü. 2019) flossen 2024 durch touristische Aktivitäten in die Region, die touristische Wertschöpfung liegt bei 84,8 Mio. Euro (+ 18,1 % ggü. 2019). Der Tourismus bleibt damit ein starker Impulsgeber für lokale Unternehmen und Beschäftigung.

Tourenportal Eichsfeld erfolgreich gestartet

Ein Höhepunkt war die Einführung des neuen Tourenportals Eichsfeld im Mai. Unter www.eichsfeld-touren.de können Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste seitdem Online-Buchungen für Wanderungen und Stadtführungen im gesamten Eichsfeld vornehmen. Das Portal wird seit seinem Start sehr gut angenommen und stärkt die digitale Zugänglichkeit touristischer Angebote.

Kompetenznetzwerk Wandern geht weiter

Auch nach dem Deutschen Wandertag 2024 im Eichsfeld setzt der HVE auf Kooperation und Wissenstransfer: Das Kompetenznetzwerk Wandern wird mit mehreren jährlichen Veranstaltungen fortgeführt. Interessierte Wandervereine oder ehrenamtliche Wanderführerinnen und Wanderführer sind eingeladen, sich in der HVE-Geschäftsstelle zu melden.

Starke Kampagnen im Wandertourismus

Zur weiteren Profilierung als Qualitätswanderregion wurden sowohl Online-Kampagnen (u.a. bei komoot) als auch Offline-Maßnahmen im Wandermagazin erfolgreich umgesetzt. Sie tragen dazu bei, das Eichsfeld im bundesweiten Wettbewerb sichtbar zu halten.

Neue Informationssäule in Großbodungen

Mit der neuen Informationssäule in Großbodungen wurde das Netz an einheitlichen HVE-Infosäulen weiter ausgebaut - inzwischen stehen mehr als zehn Stelen im Eichsfeld. Die einheitliche Gestaltung vermittelt Gästen klar: „Ich bin im Eichsfeld.“ Projektorganisation und Finanzierung lagen beim HVE.

1. Eichsfelder Tourismustag erfolgreich durchgeführt

Mit rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Bereichen Tourismus, Wissenschaft und Kirche fand der 1. Eichsfelder Tourismustag im Marcel-Callo-Haus statt. Unter dem Motto „Spiritueller Tourismus - spirituelle Orte, Zielgruppen und Marktchancen“ wurden Zukunftspotenziale dieser besonderen Reiseform diskutiert.

Eröffnung des Eichsfeld Shops



Am 02. Dezember 2025 wurde der neue Eichsfeld Shop eröffnet. Er bietet eine breite Palette regionaler Produkte aus dem gesamten Eichsfeld und fungiert gleichzeitig als touristische Anlaufstelle für Gäste vor Ort.

Reiseveranstalter-Trip mit Fokus auf Landesgartenschau

Gemeinsam mit der Welterbergregion Wartburg-Hainich wurde eine Reise für Reiseveranstalter, Blogger und Journalisten organisiert. Das Eichsfeld präsentierte sich dabei als attraktive Destination - insbesondere vor dem Hintergrund der Landesgartenschau 2026 in Leinefelde-Worbis.

Eichsfelder Bauernmarkt in Beinrode mit Rekordbesuch

Der Eichsfelder Bauernmarkt auf dem Gut Beinrode am 30./31.08.2025 lockte rund 5.000 Besucher an. Kleintiermarkt, Technik, zahlreiche Händler, große Kinderspielwiese und vielfältiges Bühnenprogramm sorgten für einen lebendigen und erfolgreichen Veranstaltungstag. Bereits jetzt wird auf das große Jubiläum am 29./30.08.2026 hingewiesen.

WanderBus- und GenussBus-Touren beliebt wie eh und je

Auch 2025 fanden wieder acht WanderBus-Touren (gemeinsam mit den Eichsfeldwerken und dem Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal) sowie sechs öffentliche GenussBus-Touren statt. Zusätzlich wurden zahlreiche individuelle GenussBus-Angebote umgesetzt.

Präsenz auf wichtigen Messen

Der HVE war 2025 auf zahlreichen Fach- und Publikumsveranstaltungen vertreten - darunter die Grüne Woche Berlin, die Fiets en Wandelbeurs in Utrecht, der Hafengeburtstag in Hamburg, der Thüringentag in Gotha sowie weitere regionale und überregionale Events.

Neue und aktualisierte Publikationen

Das Reisemagazin Eichsfeld wurde neu aufgelegt und das Genussmagazin nachgedruckt. Außerdem entstand eine zusätzliche Broschüre mit barrierearmen touristischen Angeboten, die insbesondere auf die Zielgruppe mobilitäts- und sinnesbeeinträchtigter Gäste fokussiert.

Kontinuierliche Netzwerkarbeit

Neben den großen Projekten liefen ganzjährig umfangreiche Aufgaben wie Datenpflege in touristischen Onlineportalen, Beratung von Leistungsträgern, Qualitätsentwicklung und regionale Netzwerkarbeit, die die Grundlage für erfolgreiches Destinationsmanagement bilden.

Neujahrsgruß

Der HVE Eichsfeld Touristik e.V. bedankt sich ganz herzlich bei allen Partnern, Leistungsträgern, Kommunen, ehrenamtlich Engagierten und Gästen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2025.

Wir wünschen einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2026.

**Vorsitzender Gerold Wucherpfennig
und das Team der Geschäftsstelle
HVE Eichsfeld Touristik e.V.**

Veranstaltungskalender

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema		Referent/in
Januar 2026				
Mi,	14.01.	14.00 Uhr	Tanzen ü60 (6x)	M. Müller / D. Fütterer
Fr,	16.01.	20.00 Uhr	Kinderkrankheiten natürlich lindern - online	M. Schnur
Sa,	17.01.	10.00 Uhr	Nähkurs - besonders für (Groß-)Eltern und (Enkel-)Kinder	B. Weigmann
Sa,	17.01.	09.30 Uhr	Märchen-Yoga	M. Wolf
Di,	20.01.	17.00 Uhr	Eltern bleiben Eltern - Trotz Trennung und Scheidung	C. Traubel
Mi	21.01.	18.00 Uhr	Yoga (10x)	S. Bärtig
Mi,	21.01.	19.30 Uhr	Nähkurs für Anfänger:innen (4x)	B. Weigmann
Do,	22.01.	17.00 Uhr	Wissenswertes zur Pflegebedürftigkeit	K. Fischer
Fr,	23.01.	09.30 Uhr	Zwergensprache für Eltern mit Baby (12x)	B. Möbner
So,	25.01.	10.30 Uhr	Familiengottesdienst - Abschied von der Krippe	
Mi,	28.01.	09.00 Uhr	Still- und Milch-Cafe	M. Hucke
Februar 2026				
Mo,	02.02.	17.15 Uhr	ZENbo@Balance - bewegte Entspannung (6x)	E. Görke
Mi,	04.02.	15.30 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	C. Kellner
Do,	05.02.	19.00 Uhr	Naturkosmetik - die Kunst der Cremeherstellung	M. Busse, M. Klocke
Sa,	07.02.	09.30 Uhr	Märchen-Yoga	M. Wolf
Mo,	09.02.	16.00 Uhr	Informationen rund um die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes	A. Hagedorn

Aus Vereinen und Verbänden

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl Seite 277, 288), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl Seite 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2025 nachfolgende 5. Änderungssatzung:

Artikel 1

Der **§ 3 Gebührensatz** erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 0,84 €/m².

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 26.11.2025

Adrian Grieb

Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Be-

kanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 11 „**Grundgebühr**“ Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) In Sätzen 1 und 2 wird nach Nenndurchfluss (Qn) und Nenndurchflusses jeweils „oder Dauerdurchfluss (Q3)“ und „oder Dauerdurchflusses“ eingefügt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Qn oder Dauerdurchfluss Q3

bis Qn 2,5 m³/h oder Q3	= 4 m³/h	120,00 €/Jahr
bis Qn 6,0 m³/h oder Q3	= 10 m³/h	300,00 €/Jahr
bis Qn 10,0 m³/h oder Q3	= 16 m³/h	480,00 €/Jahr
über Qn 10,0 oder Q3	über 16 m³/h	900,00 €/Jahr

Artikel 2

§ 12 „**Einleitungsgebühr**“ Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

- (1) Satz 2: „Die Gebühr beträgt 2,49 € pro Kubikmeter Abwasser.“
- (2) Satz 1: „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 1,24 €/m³.“

Artikel 3

§ 13 „**Beseitigungsgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Die Gebühr beträgt:

- a) 37,97 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 47,16 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel 4

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 26.11.2025

Adrian Grieb

Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Mit Beschluss Nr. VV 08/25 vom 20.11.2025 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2026 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 05.12.2025 die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2026 liegen in der Zeit vom **11.12.2025 bis 09.01.2026**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 08.12.2025

Adrian Grieb

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	5.375.000,00	14.905.000,00	20.280.000,00
mit Aufwendungen von	5.375.000,00	14.720.000,00	20.095.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	2.947.000,00	16.935.000,00	19.882.000,00
mit Ausgaben von	2.947.000,00	16.935.000,00	19.882.000,00

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung:	1.200.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung:	7.000.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	2.404.300,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	17.822.200,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftspläne wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 895.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.484.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 08.12.2025

Adrian Grieb

Verbandsvorsitzender

- Siegel -



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2026

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2026 zum **Stichtag 03.01.2026** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Leggehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junggehennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig und nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wird in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bevorstehender Wechsel des Busfahrplans

Neues Fahrplanheft an vielen Stellen erhältlich

ew BUS Heilbad Heiligenstadt, 08. Dezember 2025: Zum allgemeinen Fahrplanwechsel in Thüringen tritt am Sonntag, den 14. Dezember 2025, auch im Landkreis Eichsfeld ein neuer Busfahrplan der EW Bus GmbH in Kraft. Dabei sind 22 der insgesamt 35 Buslinien vorwiegend von moderaten Anpassungen der Anfahrts- und Abfahrtszeiten betroffen, die zur Sicherung guter Anschlussverbindungen vorgenommen wurden.

„Hervorzuheben sind jedoch die Buslinien 8, 9, 10 und 37. Da die Baumaßnahme zwischen Martinfeld und Ershausen endet und ab 14. Dezember 2025 unsere Busse für den öffentlichen Personennahverkehr die Landesstraße L1007 schon befahren dürfen, gibt es auf diesen vier Linien die wesentlichsten Änderungen“, berichtet Patrick Runge, Fahrplaner bei der EW Bus. So werden für die Linien 9, 10 und 37 die sogenannten Baufahrpläne aufgehoben, lediglich die Linie 8 verkehrt aufgrund der noch anhaltenden Sperrung des Pferdebachtales weiterhin nach einem Baufahrplan.

Auf der Buslinie 32 kommt morgens eine zusätzliche Fahrt hinzu, sie dient insbesondere den Schülerinnen und Schülern aus Breitenholz, die das Gymnasium in Leinefelde besuchen. Auf der Linie 22 hingegen werden die RufBus-Fahrten 35 und 36 aufgrund kurz vorher stattfindender Linienfahrten eingestellt.

Pünktlich zum Fahrplanwechsel wird der renovierte Busbahnhof (ZOB) in Leinefelde wieder seinen Betrieb aufnehmen. Infolgedessen werden die provisorisch eingerichteten Ersatzhaltestellen im Umfeld des Busbahnhofs sowie im Bereich des Bahnhofes nicht mehr bedient. Als etablierter Teil des zentralen Busbahnhofs steht den Fahrgästen auch die Mobilitätszentrale der EW Bus wieder zur Verfügung. Modern gestaltet, wird sie für Verbindungsauskünfte oder zur angenehmen Überbrückung der Wartezeit von montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 19.30 Uhr geöffnet sein.

Mit dem neuen Fahrplan gehen keine Anpassungen der Fahrpreise der EW Bus einher.

Der Preis für das Deutschlandticket erhöht sich bundesweit zum 1. Januar 2026 jedoch von aktuell 58 Euro auf 63 Euro im Monat. Der Preis des Abonnements wird von der EW Bus automatisch zum Jahreswechsel angepasst. Kundinnen und Kunden, die kein Abonnement des Deutschlandtickets mehr wünschen, können dieses nach wie vor monatlich kündigen.

Das kostenlose, 176-seitige Fahrplanheft steht ab sofort zur Verfügung und ist in den Bussen, in der Mobilitätszentrale sowie bei der HVE Eichsfeld Touristik, der Touristeninformation in Heilbad Heiligenstadt oder auf den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erhältlich. Die EW Bus bittet alle Fahrgäste, sich anhand des neuen Hefts und der Website (www.eichsfeldwerke.de/bus) rechtzeitig über die neuen Fahrpläne zu informieren. Für weitere Auskünfte stehen auch gern die Mitarbeiter der EW-Mobilitätszentrale telefonisch unter 03605.5152-53 zur Verfügung.



Patrick Runge, Fahrplaner bei der EW Bus, präsentiert das neue Fahrplanheft
Fotos: Denise Gessinger, Eichsfeldwerke



Das neue Fahrplanheft ist kostenfrei und ab sofort an vielen Stellen erhältlich

WAZ Obereichsfeld investiert weiter in die wasser- und abwasserwirtschaftliche Infrastruktur

Verbandsversammlung beschließt neue Abwassergebühren für die Jahre 2026-2029



Heilbad Heiligenstadt, 17. Dezember 2025: Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) steht seit jeher für eine stabile Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Anlässlich seiner Verbandsversammlung am 20. November 2025 wurden die Grundlagen für eine weiterhin hohe Investitionstätigkeit gelegt, die Maßnahmen im gesamten Verbandsgebiet vorsieht: Allein im Abwasserbereich beabsichtigt der Zweckverband, dessen Betriebsführung der EW Wasser GmbH obliegt, bis zum Jahr 2029 voraussichtlich 43,3 Millionen Euro zu investieren. Schwerpunktprojekte stellen dabei der im Februar 2026 beginnende Bau der Kläranlage Haselbach in Wendehausen (Gesamtwertumfang: 3,8 Mio. Euro), eine neue Zentrifuge der seit 1993 in Betrieb befindlichen Anlage zur Klärschlammmentwässerung auf der Kläranlage Leinetal (Gesamtwertumfang: 1,5 Mio. Euro), der zweite große Bauabschnitt in der Ortschaft Lutter (Gesamtwertumfang: 1,8 Mio. Euro) sowie der Ortsnetzausbau in weiteren Gemeinden dar. Für die anstehenden Baumaßnahmen im Abwasserbereich werden Fördermittel in Höhe von rund 10 Millionen Euro erwartet, von denen 2025 bereits rund 3 Millionen Euro generiert werden konnten. Für das Jahr 2026 wurden schon Fördermittelzusagen in Höhe von rund 2 Millionen Euro getroffen.

Im Bereich der Wasserversorgung ist für den gleichen Zeitraum eine Investitionssumme von etwa 8,8 Millionen Euro im Verbandsgebiet vorgesehen. Zu den wesentlichen Projekten zählen hier der Ersatzneubau des Hochbehälters in Bornhagen mit einem Gesamtwertumfang von 899.000 Euro, die Modernisierung der Quellsammelleitung in Martinfeld sowie der Ausbau des Prozessleitsystems zur Überwachung der Wasserversorgung.

Neben den anstehenden Investitionen stellte die Kalkulation der Abwassergebühren für den Vierjahreszeitraum 2026-2029 das zentrale Thema der letzten Versammlung dar. Hierzu wurden von den Verbandsräten einstimmig folgende, ab 1. Januar 2026 gültige Entgelte für Haushalte mit der Standard-Zählergröße Qn 2,5 (entspricht rund 98 Prozent aller WAZ-Kunden) beschlossen: Die monatliche Grundgebühr zur Voll- oder Teilentsorgung wird von 8 Euro auf 10 Euro angepasst. Die Vollentsorgungsgebühr erhöht sich pro Kubikmeter (1.000 Liter) Abwasser von derzeit 2,12 Euro auf 2,49 Euro, jene zur Teilentsorgung von 1,09 Euro auf 1,24 Euro pro Kubikmeter. Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen fällt pro Kubikmeter statt bislang 37,02 Euro künftig eine Gebühr von 47,16 Euro an. Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben wird statt 30,92 Euro künftig ein Betrag von 37,97 Euro pro Kubikmeter verrechnet. Legt man den durchschnittlichen Wasserverbrauch eines 4-Personen-Haushalts zugrunde, so ergibt sich auf Jahressicht eine Erhöhung von rund 6 Euro pro Monat bzw. 72 Euro pro Jahr.

„Seit langem sind in allen Bereichen erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen, die natürlich auch auf die Tätigkeiten des Zweckverbands einwirken. Während sich der Baupreisindex seit 2014 um rund 75 Prozent erhöhte, sind die Abwassergebühren im Vergleichszeitraum um lediglich 7 Prozent gestiegen. Ermöglicht wurde diese moderate Anpassung durch permanente Prozessoptimierungen und Maßnahmen zur Eigenstromerzeugung wie etwa die Gewinnung von Faulgas oder die Etablierung von Photovoltaikanlagen auf unseren Kläranlagen. Trotz der jetzt nötigen Gebührenanpassung zählt der Zweckverband Obereichsfeld

auch weiterhin zu den günstigsten Ver- und Entsorgern im Freistaat Thüringen. Wir werden weiter in die Modernisierung und den Ausbau der wasser- und abwasserwirtschaftlichen Infrastruktur investieren und diese zukunftsfähig machen“, erklärte Ulrich Gabel, Geschäftsführer der EW Wasser GmbH.

Mit der Beschlussfassung der Verbandsmitglieder ergibt sich für den Abwasserbereich eine Festsetzung der Gebühren bis zum Jahresende 2029. Im Trinkwasserbereich ist die derzeitige Entgeltkalkulation bis zum Ende des Jahres 2026 gültig.

Investitionsschwerpunkte des WAZ Obereichsfeld Bereich Abwasserentsorgung



Schönau

Kläranlage Leinetal
Erneuerung der Anlage zur Klärschlammverwässerung
gepl. Investition: rd. 1,5 Mio. Euro



Bickenriede

Ortsnetzausbau
Hauptstraße, Tränkegasse, Staukanal
gepl. Investition: rd. 2,5 Mio. Euro



Lutter

Ortsnetzausbau
2. Bauabschnitt: Kreisstraße K231,
Am Wasser, Tempel, Mittlau
gepl. Investition: rd. 1,8 Mio. Euro



Wendehausen

- Neubau Kläranlage Haselbach und Zulaufsammler
gepl. Investition: rd. 3,8 Mio. Euro
- Hauptsammler, Ortsnetzausbau Mühlengrund, Am Wasser, Neue Straße, Friedensstraße
gepl. Investition: rd. 1,8 Mio. Euro

Die wichtigsten Zahlen

Entsorgungsgebiet:	786 km ²
Gemeinden / Ortsteile:	107
Kundenzahl:	22.491
Entsorgung für:	73.296 Einwohner
Investitionen 1990 – 2024:	316,6 Mio. Euro

Anlagen

Kläranlagen:	29
Pumpwerke:	33
Kanalnetzlänge:	910 km



Investitionsmaßnahmen



Die Etablierung einer modernen Ortskanalisation in Bickenriede sowie der Anschluss an die Kläranlage Schildbach zählt zu den aktuellen Bauprojekten des WAZ Obereichsfeld.

Foto: Dominic Grone, Eichsfeldwerke



In Wendehausen wird in den nächsten beiden Jahren die Kläranlage Haselbach errichtet und ein Zulaufsammler gebaut.

Foto: Oliver Puff, Eichsfeldwerke



Die Kläranlage Leinetal wird eine neue Zentrifuge erhalten, die den Klärschlamm noch effizienter entwässert.

Foto: Hiller GmbH



In Lutter beginnt 2026 der zweite Bauabschnitt. Er besitzt einen Gesamtwertumfang von über 1,8 Mio. Euro. Foto: Oliver Puff, Eichsfeldwerke

Gewässerunterhaltungs- verband Leine/Frieda/Rosoppe



Ausbildungsplatz zum Wasserbauer (m/w/d)

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe bietet zum **1. August 2026** einen Ausbildungsplatz zum **Wasserbauer (m/w/d)** an.

Wir kümmern uns um den Schutz und die Pflege der Gewässer in unserer Region - ein Beruf mit Sinn und Zukunft!

Voraussetzungen:

mind. Hauptschulabschluss, Interesse an Natur & Technik, körperliche Fitness und Teamgeist.

Wir bieten:

abwechslungsreiche Ausbildung, tarifliche Vergütung (TVöD) und sichere Perspektive.

Bewerbung bis 28. Februar 2026 an:

Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe
Dingelstädter Str. 51b, 37308 Heilbad Heiligenstadt
oder info@guv-lfr.de

Ausführliche Stellenbeschreibung unter
www.guv-lfr.de/aktuelles/#stellenanzeigen

Wir gratulieren

Eiserne Hochzeit in Martinfeld

Herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

den Eheleuten:

Ursula u. Richard Schade,
Schimberg OT Martinfeld

die am 17.01.2026
ihr Eisernes
Ehejubiläum begehen.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.

Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Wissenswertes

Heizkostenabrechnung prüfen und Geld sparen



Kostenfreier Online-Feierabendtalk am 10. Februar

Hohe Heizkosten sorgen bei vielen Menschen für Unsicherheit - besonders in Zeiten steigender Energiepreise. Wer seine Abrechnung richtig versteht und prüft, kann oft bares Geld sparen. Genau darum geht es beim ersten Feierabendtalk des neuen Jahres.

Die kostenfreien Online-Feierabendtalks sind eine gemeinsame Veranstaltung der Landesenergieagentur ThEGA und der Verbraucherzentrale Thüringen. Am **Dienstag, 10. Februar 2026** erfahren Sie von 19 bis 20 Uhr verständlich und praxisnah:

- * Wie Heiz- und Nebenkostenabrechnungen aufgebaut sind,
- * Welche Posten üblich - und welche oft fehlerhaft - sind,
- * Wie man Einsparpotenziale erkennt und Unstimmigkeiten richtig beanstandet.

Außerdem erfahren Sie, warum eine gut eingestellte Heizungsanlage - zum Beispiel durch hydraulischen Abgleich oder passende Vorlauftemperaturen - besonders in Mehrfamilienhäusern viel Geld sparen kann. Der digitale Feierabendtalk bietet kompaktes Wissen für den Alltag - inklusive Fragerunde im Anschluss.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung online unter www.thega.de/feierabendtalks.

Schon vormerken:

- 24. März 2026: Wärmepumpe - die Heizung der Zukunft?
- 21. April 2026: E-Auto zu Hause laden, so klapp't's in Miete und Eigentum

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Familienanzeigen
für jeden familiären Anlass.
» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

Herzlichen Dank
für die zahlreichen Glückwünsche
und Aufmerksamkeiten zu unserem
*50 jährigen
Ehejubiläum.*
Wir sind überwältigt von all der Liebe und Freude!
Besonderer Dank gilt unseren Kindern
für die unermüdliche Hilfe.
Karin und Gerhard Döring
Martinfeld, im November 2025

*Herzlichen
Glückwunsch!*

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG
Foto: Fotolia.com / lightviewmedia

Besondere Tage

besonders ehren.

Ihre Geburtstags-Anzeige.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/geburtstagsanzeigen

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03677 2050-0

Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de



*Die Mutter war's,
was braucht's der Worte mehr.*

Maria Müller

geb. Hübenthal

* 10.03.1928 † 30.11.2025

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

Unser besonderer Dank gilt dem Praxisteam Frau Dr. Schille für die langjährige medizinische Betreuung, dem Palliativdienst „hope“, sowie dem Pflegedienst Fiege für die liebevolle Unterstützung, Herrn Pfarrer Gehlfuß für das feierliche Requiem und die tröstenden Worte, dem Organisten, den Vorbeterinnen, der Gärtereier Müller, dem Restaurant Kressenhof, dem Bestattungsinstitut Stöber Großbartloff und allen, die uns hilfreich zur Seite standen.

In stiller Trauer und Dankbarkeit
deine Tochter Annelie mit Familie

Ershausen, im Januar 2026

Bestattungsinstitut Stöber GmbH

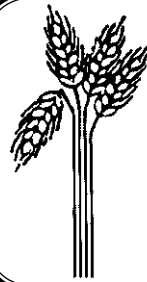
Druckergasse 1 • 37359 Großbartloff



Tel.: 036027 / 74482

E-Mail: info@bestattungsinstitut-stoeber.de

Web: <https://bestattungsinstitut-stoeber.de>



Bestattungshaus Lattermann

Das Haus Ihres Vertrauens
Tag und Nacht

Dingelstädt, Geschw.-Scholl-Str. 14

Tel. 03 60 75 / 60 666

*Ein Licht ist ausgegangen, aber es ist nicht
erloschen, denn tot ist nur, wer vergessen wird.*

Ernest Hemingway



Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Trauer- und Todesanzeigen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/trauer

Gerne auch telefonisch: 02624 9110

Wir sind jetzt ein Team

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Dominik Wiegand

Gebietsverkaufsleiter

Tel.: 0160 91356234

[d.wiegand@](mailto:d.wiegand@wittich-langewiesen.de)

wittich-langewiesen.de

Vera Schmidt

Gebietsverkaufsleiterin

Tel.: 0170 4365096

[v.schmidt@](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Anzeigen online selbst gestalten & schalten.

So schnell & einfach
wie noch nie!



Einfach QR-Code scannen
oder anzeigen.wittich.de aufrufen
und schon kann es losgehen!



Jetzt auch
über Tablet &
Smartphone
möglich!

Mit unserem Online-Tool in nur wenigen Schritten zu Ihrer Anzeigenschaltung!

- ✓ private & gewerbliche Anzeigen
- ✓ zahlreiche Motivvorlagen & Gestaltungsmöglichkeiten
- ✓ eigene Bilder & Motive hochladen und anpassen
- ✓ einfache und übersichtliche Handhabung
- ✓ ganz flexibel von zuhause aus und mobil von unterwegs
- ✓ Anzeigen archivieren und jederzeit darauf zugreifen
- ✓ Zahlung bequem per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift



Registrieren Sie sich jetzt online unter anzeigen.wittich.de

Einfach die Eckdaten eingeben und schon können Sie aus unseren Musterkatalogen eine Vielzahl an Motiven auswählen, modifizieren oder selbst kreativ werden!

Mit uns erreichen
Sie Menschen.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Kenia Traumreise 2027



mit FLY & HELP zum Konzert
„Stars unter Afrikas Sternen“



p. P. ab
1.699 €

im DZ vom 16.02.-24.02.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt
inkl. Flug, Halbpension
und Konzert

Buchungscode:
LW27

Tauchen Sie ein in die Schönheit Kenias

Begleiten Sie uns in Ihrem nächsten Traum-Urlaub an den **Bamburi Beach nahe Mombasa / Kenia!** Die Severin Sea Lodge ist eine Oase der Ruhe und Entspannung inmitten eines weitläufigen Palmengartens direkt am Indischen Ozean. Die pulsierende Hafenstadt Mombasa ist nur zwölf Kilometer von der Hotelanlage entfernt. Erleben Sie optional die atemberaubende und vielfältige Tierwelt Afrikas bei einer Safariverlängerung.

Der musikalische Höhepunkt ist das Konzert unter Palmen „**STARS UNTER AFRIKAS STERNEN**“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Mickie Krause, Anita Hofmann, Stefan Mross und Wolfgang Trepper mit seiner Comedy Show.

Ihre Event-Highlights vor Ort

- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“



Live-Show
mit Reiner Meutsch

Musikalischer Höhepunkt »Stars unter Afrikas Sternen«



Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Comedian Matze Knop

www.schlagernacht-kenia.de

Ausführlicher
Reiseverlauf!



50 €
pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. www.fly-and-help.de

FLY & HELP
Travel

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

E-Mail: reisen@fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Mombasa in der Economy Class
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 7 Übernachtungen im 4* Hotel Severin Sea Lodge in Mombasa
- Halbpension (Frühstück & Abendessen)
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“
- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Besuch einer FLY & HELP Schule buchbar.

Preis p.P.: 89 € (inkl. 50 € Extra-Spende an die Schule!)

Buchungsmöglichkeiten für 2027 als
Grundreise¹ oder mit Kurzsafari²,
Badeverlängerung³ oder Langsafari⁴:

- 16.2. – 24.2. (9-tägig, 7 Nächte)¹ ab 1.699 € p. P.
- 19.2. – 1.3. (11-tägig, 9 Nächte)² ab 2.469 € p. P.
- 14.2. – 1.3. (16-tägig, 14 Nächte)³ ab 2.199 € p. P.
- 19.2. – 6.3. (16-tägig, 14 Nächte)⁴ ab 3.899 € p. P.

**NUR NOCH
BIS ZUM 31.01.: 19% MwSt.
GESCHENKT!***



KÜCHE?
NATÜRLICH VON
MÖBEL
JAEGER
macht glücklich

- ♥ Bei uns bist du in besten Händen bei Profis.
- ♥ Wenn wir gehen, kannst du kochen!
- ♥ Beste Qualitätsküchen Made in Germany.
- ♥ Hervorragende Bewertungen bei Google.
- ♥ Wir nehmen uns Zeit für dich und deine Wünsche.
- ♥ Alles aus einer Hand – Montage durch eigene Tischler.
- ♥ Lieferung zum Wunschtermin ist bei uns Ehrensache.
- ♥ Jahrelange Erfahrung, jährlich über 1000 glückliche Kunden.
- ♥ Auf Wunsch kümmern wir uns um deine alte Küche und entsorgen sie umweltgerecht.
- ♥ Lebenslanger Kundenservice auch nach dem Küchenkauf.



UNSERE KÜCHEN-PROFIS BERATEN SIE GERNE

Tino Kollascheck
03601 7511 12
Oberdorla



Susanne Böhlitz
03601 7511 25
Oberdorla



Markus Schabacker
036074 99 116
Leinefeld-Worbis



Besuchen Sie uns
auf Social Media



**MÖBEL
JAEGER**
macht glücklich

99986 Oberdorla | Eisenacher Landstraße 9
Tel.: 03601 7511-0
Montag geschlossen **Green Monday**
Di. – Fr. 9:30 – 19:00 Uhr | Sa. 9:30 – 16:00 Uhr

37339 Leinefelde-Worbis | Hausener Weg 43
Tel.: 036074 991-10
Samstag geschlossen **Green Saturday**
Mo. – Fr. 9:00 – 18:30 Uhr
Hier erhalten Sie Küchen, Bäder, Polstermöbel, Speise- und Wohnmöbel.

*) Gilt bei Neuaufrägen ab einem Einkaufswert von 1000 €. Der MwSt.-Abzug entspricht 15,97% vom Bruttopreis. Nicht mit anderen Vorteilsaktionen kombinierbar. CJ Möbel Jaeger ist ein Unternehmen der CJ Möbel Jaeger GmbH & Co. KG, Mündener Straße 19e, 37213 Witztenhausen

www.moebel-jaeger.de



**BESTATTUNGEN
POPPE**

www.poppe-heiligenstadt.de

Kasseler Tor 15, 37308 Heiligenstadt 03606 / 61 21 53
info@poppe-heiligenstadt.de

Heizöl: 03606/50730
preiswert, pünktlich sauber & schnell

Mit Energie unterwegs



Flinsberger Str. 1 · 37308 Heiligenstadt · Tel. 03606/50730 · www.ohrem.com

WITTICH.DE/FAMILIENANZEIGEN

Das Schwerste, was das Leben uns abverlangen kann,
ist der Abschied von einem geliebten Menschen.
In dieser Zeit sind wir für Sie da.

Bestattungsinstitut Jakobi GmbH

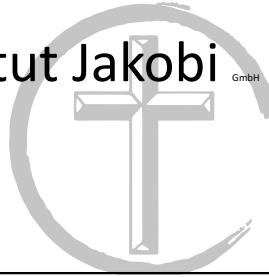
Zur Warte 11, 37351 Dingelstädt OT Bickenriede

Für Sie immer erreichbar unter :

Tel: 036023 - 50058

mail: bestattungen-jakobi@t-online.de

www.bestattungen-jakobi.de




Bestattungshaus
MÜLLER

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Mitglied im Bundesverband Deutsche Bestatter

Vorsorge in guten Tagen
Hilfe und Rat in schweren Stunden

Heiligenstadt • Göttinger Straße 32 • ☎ 0 36 06 / 60 26 46

TB Taxi Bosold
Inh. Sebastian Bosold

Silberhauser Str. 63 · 37351 Dingelstädt
Tel. 036075/189772
kontakt@taxi-bothur.de

- Krankenfahrten aller Kassen
- Dialysefahrten
- Fahrten zur Chemotherapie und Bestrahlung
- Rollstuhlfahrten
- Flughafentransfer • Personenbeförderung

Numismatiker sucht Münzen aller Art

Numismatiker kauft Münzen aller Art zum Sammlerwert.
Kaufe einzelne Münzen sowie ganze Münzsammlung



Herr Albrecht
Vereinbaren Sie heute noch einen Termin

☎ 0151 688 39 338

Treppenlifte kauft man nur beim Treppen-Profi.

Treppen sind unsere Leidenschaft, können für den ein oder anderen aber auch zum Hindernis werden. Damit Sie auch in Zukunft mühelos jede Stufe überwinden, stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Rufen Sie uns an!



Bäthe Treppen GmbH

Tel.: 0 36 01 - 40 84 10

www.baethe.de

Standort Erfurt: 0361 - 6 53 92 15
Standort Rudolstadt: 0151 - 15 92 20 58
Standort Kassel: 0157 - 86 26 22 93

Ihre Route zum
erfolgreichen
Hausverkauf.



www.TRAUM.IMMOBILIEN



Bei uns erhalten Sie eine kostenfreie,
unverbindliche Beratung.

☎ 03605 54 328 62

Kontakt@Traum.Immobilien